

Antrag

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Britta Haßelmann, Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, Jerzy Montag, Dr. Konstantin von Notz, Claudia Roth (Augsburg), Beate Walter-Rosenheimer, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Karenzzeit für ausgeschiedene Regierungsmitglieder

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, durch Vorlage eines Gesetzentwurfs die Möglichkeit der Beschränkung der Berufstätigkeit von ausgeschiedenen Mitgliedern der Bundesregierung und Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretären zu regeln.

Berlin, den 24. Oktober 2012

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Eine Beschränkung der beruflichen Tätigkeit von ausgeschiedenen Regierungsmitgliedern und Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretären ist geboten, wenn diese unmittelbar nach Beendigung ihrer Amtszeit in einem Bereich tätig werden, der in Zusammenhang mit der früheren dienstlichen Tätigkeit steht: Hochdotierte Tätigkeiten von ausgeschiedenen Regierungsmitgliedern und Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretären im Bereich der Privatwirtschaft zum Dank für während der Regierungszeit geleistetes Entgegenkommen müssen verhindert werden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert daher zusammen mit verschiedenen Nichtregierungsorganisation wie LobbyControl und Transparency International eine Karenzzeit für ausgeschiedene Regierungsmitglieder und Parlamentarische Staatssekretärinnen und Staatssekretäre von mindestens drei Jahren, um eventuelle Interessenverflechtungen sichtbar zu machen. In dieser Zeit sollen berufliche Tätigkeiten untersagt werden, wenn zu besorgen ist, dass sie mit dem früheren Amt und den damit verbundenen Pflichten und staatlichen Interessen in Konflikt stehen.

Während Ruhestandsbeamten und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen nach Beendigung des aktiven Beamtenverhältnisses gemäß § 105 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) innerhalb eines gewissen Zeitraumes die Be-

schäftigung zu untersagen ist, soweit zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden, existiert eine vergleichbare Regelung für ausscheidende Regierungsmitglieder und Parlamentarische Staatssekretärinnen und Staatssekretäre – trotz vergleichbarer Konfliktlage – auf Bundesebene nicht (anders in Nordrhein-Westfalen: vgl. § 19 Absatz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes, welches auf § 52 Absatz 5 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und § 41 des Beamtenstatusgesetzes verweist).

Auch die Kommission der Europäischen Union verpflichtet Kommissare nach ihrem Ausscheiden aus der Kommission zur Anzeige einer Anschlussstätigkeit. Ehemalige Kommissare dürfen „in Fragen, für die sie während ihrer Amtszeit zuständig waren, weder Lobby-Arbeit betreiben noch für ihre Sache werben“ (vgl. Verhaltenskodex für Kommissionsmitglieder K (2011) 2904).

Aus Artikel 66 des Grundgesetzes und diversen Regelungen des Bundesministergesetzes (§ 5 f.) folgen für Regierungsmitglieder lediglich für die Zeit ihrer Amtsführung bestimmte Betätigungs-, Zugehörigkeits- und Berufsausübungsverbote.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert die Bundesregierung auf, eine verfassungsfeste Lösung zu präsentieren, die das Ansehen staatlichen Handelns und das Vertrauen der Allgemeinheit in dessen Integrität gewährleistet. Diese soll eine Schätzung der durch die Neuregelung entstehenden Kosten enthalten.

Eine solche Regelung schützt auch Wirtschaftsunternehmen und ehemalige Mitglieder der Bundesregierung sowie Parlamentarische Staatssekretärinnen und Staatssekretäre vor Unsicherheiten und nicht gerechtfertigter Kritik.